

# **VERBANDSORDNUNG**

## **des Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverbandes für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen**

(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.10.2024)

### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Schriftverkehr**

1. Die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven (Verbandsmitglieder) bilden nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils geltenden Fassung den Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, abgekürzt „OOZV“ (nachstehend Verband genannt).
2. Zur Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder gelten die Voraussetzungen des § 7 NKomZG. Zur Wirksamkeit des Beitritts eines neuen Mitgliedes ist eine Änderung der Satzung nicht erforderlich. Die Satzung ist bei der nächsten Änderung entsprechend anzupassen.
3. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder; der Verbandssitz ist Oldenburg (Oldb.).
4. Der Verband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen“. Das Dienstsiegel des Verbandes enthält die Umschrift „OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHER ZWECKVERBAND für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen u. tierischen Erzeugnissen“.
5. Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Bezirksverband Oldenburg wahrgenommen. Umfang und Inhalt der Verwaltungstätigkeit werden durch öffentlichen Vertrag geregelt. Er regelt auch die Kostenerstattung.

### **§ 2**

#### **Verbandsaufgaben**

1. Der Verband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die diesen als beseitigungspflichtigen Körperschaften nach dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum TierNebG (Nds. AG TierNebG) in den jeweils geltenden Fassungen obliegenden Aufgaben.
2. Für die Dauer der Übertragung der Beseitigungspflicht auf einen Dritten gemäß § 3 Abs. 3 TierNebG gehen die Aufgaben nach Absatz 1 auf diesen über.

### **§ 3**

#### **Satzungsrecht**

Der Verband kann über die Benutzung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt sowie über Gebühren, Auslagen und Entgelte Satzungen erlassen.

### **§ 4**

#### **Organe**

1. Organe des OOZV sind gemäß § 10 NKomZG die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss sowie die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer.
2. Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Dies gilt auch für die Aufsichtsratsmandate in den Beteiligungsgesellschaften. Ihre Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Davon ist eine Person der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin, soweit nicht von § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG Gebrauch gemacht wird, und die zweite eine für den Kreistag/den Rat wählbare und von diesem Organ bestimmte Person.
2. Für jede entsandte Person wird eine Ersatzperson benannt. Für die in Abs. 1 Satz 2 erstgenannte Person ist eine Stellvertretung zu benennen, die der Verwaltung des Verbandsmitgliedes angehört.
3. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Im Verhinderungsfall ist die Übertragung des Stimmrechts auf jedes andere Mitglied der Verbandsversammlung durch Vorlage einer Stimmrechtsvollmacht zulässig.
4. Die Amtszeit ist bei den Vertretern der kommunalen Verbandmitglieder, die nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, die Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.
5. Den Vorsitz führt eine Vertreterin/ein Vertreter eines kommunalen Verbandsmitgliedes (Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsversammlung). Sie/Er und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dessen Mitte gewählt. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Verbandes.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Geschäftsordnung und deren Änderung,
3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
4. die Änderung oder Auflösung des Zweckverbandes bzw. Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
5. den Beitritt neuer Verbandsmitglieder und die Festlegung der Aufnahmebedingungen,
6. die Kündigung und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
7. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
8. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
9. den Erlass der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben oberhalb von 50.000 Euro und die Festsetzung der Umlagen,
10. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers.
11. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
12. Regelungen nach § 3 Abs. 1 und etwaige Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 TierNebG,
13. die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters in der vom Zweckverband gegründeten TKB Beteiligungs-GmbH,
14. den Erlass von Richtlinien für die Geschäftsführung sowie
15. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG die Vertretung beschließt.

## **§ 7**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Sie soll jährlich mindestens einmal tagen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich unter Benennung des Beratungsgegenstandes beantragen.

2. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen jeweils am dritten Tag vor dem Beginn der Ladungsfrist zur Post gegeben worden sind bzw. die elektronische Benachrichtigung fristgerecht zugegangen ist.
3. Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gilt § 14 Abs. 1 NKomZG.

## **§ 8 Verbandsausschuss**

1. Der Verbandsausschuss besteht aus vier Hauptverwaltungsbeamtinnen/beamten der Verbandsmitglieder, die von der Verbandsversammlung bestimmt werden.  
Bei Abstimmungen und Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Hinsichtlich der Amtszeit gelten die Regelungen der Verbandsversammlung entsprechend. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Verbandsausschusses fort.
2. Der Verbandsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Vertreter. Zur konstituierenden Sitzung des Verbandsausschusses lädt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung ein, im Übrigen die/der Vorsitzende des Verbandsausschusses.
3. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Verbandsausschuss gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

## **§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
2. Überwachung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers.
3. Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates in Beteiligungsgesellschaften.
4. Mitwirkung an vorbereitenden Tierseuchenplanungen und an Krisenbewältigungen.
5. Stellungnahmen zu Befreiungsanträgen von der Entsorgungsbindung an die Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH gem. § 4 TierNebG i. V. mit § 4 Nds. AG TierNebG.
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Hauptausschuss beschließt.

## **§ 10 Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer**

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsgeschäftsführer/eine Verbandsgeschäftsführerin und eine allgemeine Vertreterin/einen allgemeinen Vertreter. Für die Wahl gilt § 67 NKomVG entsprechend.
2. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer hat insbesondere
  - a) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
  - b) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen,
  - c) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

3. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.  
Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin/vom Verbandsgeschäftsführer und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet werden. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
4. Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegen insbesondere die Abschlüsse von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
5. Für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Sinne des § 181 BGB mit dem Bezirksverband Oldenburg, einer vom Bezirksverband Oldenburg verwalteten Stiftung und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Früheren Landes Oldenburg wird der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern der Wert des Rechtsgeschäftes den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit längerer Laufzeit ist der Wert über die gesamte Laufzeit zu ermitteln. Bei Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren oder unbefristeter Laufzeit erfolgt die Wertermittlung in Anlehnung an die Regelungen des Vergaberechts. Es wird in diesen Fällen für die Ermittlung des Wertes des Rechtsgeschäftes keine Laufzeit von vier Jahren zugrunde gelegt.  
Liegt eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht vor, beauftragt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport eine Person, die den Oldenburgisch- Ostfriesischen Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in dem Rechtsgeschäft vertritt. Zu diesem Zweck schlägt der Oldenburgisch-Ostfriesische Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen eine entsprechende Person vor. Diese darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem der in Satz 1 genannten Rechtsträger stehen.  
Für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg wird der Geschäftsführer generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.  
Für Rechtsgeschäfte mit der Seniorenresidenz Hundsmühlen gemeinnützige GmbH kann die Verbandsversammlung den Verbandsgeschäftsführer für das jeweilige Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.  
Bei Rechtsgeschäften des Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverbandes für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen mit einer vom BVO verwalteten Stiftung liegt eine Mehrfachvertretung vor. In diesem Fall ist für beide an dem Rechtsgeschäft beteiligten Parteien eine bevollmächtigte Person zu bestellen.
6. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
7. Die Kosten der Verbandsgeschäftsführung trägt der Zweckverband.

## **§ 11**

### **Eilentscheidungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren, unerhebliche Ausgaben**

1. In dringenden Fällen (Eilentscheidungen), in denen die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Zweckverband droht, trifft die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Entscheidungen. Sie oder er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.
2. Beschlüsse des Verbandsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Das gleiche gilt, für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden könnten.

3. Über-/außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 Euro gelten als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG. Die Verbandsversammlung ist anschließend zu unterrichten.

## **§ 12 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

Aufwandsentschädigungen für die Verbandsgeschäftsführung, Sitzungsgelder für Mitglieder der Beschlussorgane sowie Reisekosten werden durch eine gesonderte Satzung des Verbandes festgelegt.

## **§ 13 Umlagen**

1. Der Verband erhebt zum Ausgleich des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes der Beseitigung der Tierkörper von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes eine jährliche Verbandsumlage. Hierbei werden 25 % des ungedeckten Aufwandes zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. 75 % werden nach dem Verhältnis des Rohwarenaufkommens (Gewicht) der über die TBA Friesoythe-Kampe entsorgten Tierkörper aus dem Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder bemessen.
2. Der Verband hebt zur Deckung der Aufwendungen, sofern das Aufkommen aus Gebühren, Einnahmen nach Abs. 1 und nach sonstigen Einnahmen nicht ausreicht, jährlich eine Verbandsumlage. Sie bestimmt sich nach dem in dem der Festsetzung vorangegangenen Jahr in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kampe verarbeiteten Rohwarenaufkommen (Gewicht) der Tierkörperanteile und tierischen Erzeugnisse im Sinne des TierNebG aus dem Gebiet eines jeden Verbandsmitgliedes.
3. Nach dem 1. Januar 2007 beitretende Verbandsmitglieder werden an den Umlagen zur Deckung der an die TKB Beteiligungsgesellschaft mbH zu erstattenden Beteiligungskosten (= Folgekosten für den Erwerb der OFK) nicht beteiligt.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachung**

Notwendige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Internet. Die Bereitstellung der Bekanntmachungen erfolgt auf der Internet-Seite [www.oozv.de](http://www.oozv.de) unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die Bereitstellung wird im Regionalteil der Nordwest-Zeitung unter Angabe der Internet-Adresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hingewiesen.

## **§ 15 Prüfungsbefugnisse**

Die Prüfung des Verbandes und seiner mittelbar oder unmittelbar mit ihm verbundenen Gesellschaften wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Landkreis Ammerland wahrgenommen. Die überörtliche Prüfung ergibt sich aus § 1 NKPG.

## **§ 16 Neuaufnahmen/Beitritt**

1. Die Neuaufnahme von Mitgliedern durch Beitritt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.
2. Neu beitretende Verbandsmitglieder haben keine Vermögenseinlage zu leisten. Sie sind an dem bis zu ihrem Beitritt gebildeten Verbandsvermögen und an entsprechenden Verbindlichkeiten nicht beteiligt.

3. Neue Verbandsmitglieder sind an Ergebnissen (Jahresüberschuss/Verlust) entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis ab dem Zeitpunkt des Beitritts beteiligt.

### **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder durch Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Versammlung.
3. Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, hat es die Kündigung gegenüber der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich zu erklären. Die Kündigung kann bis zur Annahme durch die Versammlung zurückgenommen werden. Nach der Annahme der Kündigung ist die Verbandsordnung entsprechend zu ändern.
4. Beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes findet keine Vermögensauseinandersetzung statt. Das Vermögen verbleibt dem weiter bestehenden Zweckverband.
5. Dem Abfindungsanspruch eines ausscheidenden Verbandsmitgliedes sind durch Minderauslastung beim Zweckverband eintretende mögliche Nachteile gegenzurechnen.
6. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens verursachten Umlagen auch noch nach seinem Ausscheiden zu entrichten.

### **§ 18 Auflösung des Zweckverbandes**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Versammlung.
2. Soll der Verband aufgelöst werden, so haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auflösung herbeizuführen. Erst wenn die Einigung über die Auflösung erzielt und die Durchführung der Liquidation sowie die Bestellung eines Liquidators gesichert ist, kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses festgesetzt werden.
3. Ein nach Verwertung des Verbandvermögens, Einzug von Forderungen des Verbandes und Erfüllung seiner Verpflichtungen verbleibender Überschuss wird an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet, die bis zum 31. Dezember 2006 beigetreten waren. Etwaige Liquidationsverluste werden entsprechend auf diese Verbandsmitglieder umgelegt.

### **§ 19 Förderung der Gleichstellung**

Es wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Das Amt ist von einer Gleichstellungsbeauftragten eines Verbandsmitgliedes auszuüben. Die Verbandsmitglieder verständigen sich darauf, wessen Gleichstellungsbeauftragte die Aufgaben für den OOV wahrnimmt.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verbandsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.